



seit 1908 aktiv für

Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 3018gr119/12934
Bearbeiter: Herr Dr. Wehner
Ihr AZ:

Dr. Braun & Barth
Feie Architekten
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

27.07.2018

B-Plan „Wohnhaus mit Werkstatt auf den Flst. 95/1 und 96/9 der Gemarkung Sabrodt Flur 4“

Schr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt dem Planungserfordernis zu, städtebauliche Missstände zu beseitigen und für ein Wohngebäude mit Werkstatt Baurrecht nach § 35 BauGB zu schaffen.

Die gestalterische Festsetzungen entsprechen voll inhaltlich den Grundsätzen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. zur Bewahrung und Gestaltung der sächsischen Kulturlandschaft.

Wir bestätigen den Umweltbericht sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und bitten, bei den vorangegangenen Maßnahmen des Artenschutzes (3.3) die folgenden Anforderungskriterien zu beachten:

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden, die den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten eigenständig besiedelt werden können.

Die CEI-Maßnahmen sind dann wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Als biologische Grundlagen für die Planung der CEF-Maßnahmen sind die spezifischen qualitativen Lebensraumsprüche der betroffenen Arten, deren Ausbreitungsvermögen und Raumspruch besonders zu beachten. Zur Minderung des Risikos, dass die angebotenen Ersatzmaßnahmen nicht angenommen werden, ist eine Überkompensation erforderlich.

Mit diesem **Hinweis** erteilt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. dem o.g. B-Plan die **Zustimmung**.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer
Geschäftsführerin